

Niemand wird daher der autonomen Gemeinde das ehrenvolle Zeugniß verweigern können, daß sie nach allen Richtungen hin in stettem Fortschreiten begriffen ist. Seit die beengenden Schranken der communalen Verwaltung gefallen sind, hat die jeweilige Repräsentanz nichts unterlassen, den Anforderungen der Zeit Rechnung zu tragen, und die Stadt auf jenen Höhepunct ihrer Entwicklung zu führen, der sowohl ihrer glorreichen Vergangenheit wie auch ihrem Range als Hauptort des Viertels ober dem Manhartsberge vollkommen entspricht. Was die Stadt nunmehr ist und hat, verdankt sie fast ausschließlich der Mühsigkeit und dem opferwilligen Sinne ihrer Bürger.

39. Kapitel.

Justiz und Polizei.

Das Stadtgericht.

Der Stadtrichter, welcher oben (S. 459) als oberster Verwaltungsbeamter geschildert wurde, war zugleich auch oberster Justizbeamter, und wurde als solcher vom Landesfürsten frei ernannt.¹⁾ Ihm oblag die Leitung des ganzen Gerichtsverfahrens im Weichbilde der Stadt bis zum Vollzuge des gesprochenen Urtheils. Obwohl jedoch der Stadtrichter das Haupt der Gerichtsbarkeit in allen Klagsachen war, so mußte er doch seinen Urtheilspruch auch dem Stadtrathe vorlegen.²⁾ Es war dies ein altes herkömmliches Recht, welches die Habsburger bestätigten, als sie nach Oesterreich kamen.³⁾

In dem Kremser Stadtrecht wird dieser Beirath des Stadrichters näher bezeichnet, indem die Artikel 40—43 die „Genannten“ als Beisitzer für das Stadtgericht erwähnen, „hundert der treuisten und weizisten Männer“, welche erwählt und eingeschworen werden sollen, deren zwei bei jedem rechtsgiltigen Geschäft, dessen Gegenstand über 3 Pfund ist, als

¹⁾ „unser Richter“ sagt stets der Landesfürst in seinen Erlässen an die L. f. Stadt.

²⁾ Noch vorhandene Proceßacten beweisen es; z. B. ein Proceß über die Abtretung der Höllmühle, gegen welche der Beklagte appellirte, 1574, 19. Juni. (Stadtarchiv).

³⁾ Das Mutterrecht für die späteren österr. Stadtrechte ist wohl jenes von Wien, welches mit localer Anpassung auf Erns (1212) und Krems (1305) übertragen wurde. In diesem erscheint der Herzog als Grundherr und Landesfürst im Besitze des höchsten Gerichtes und behält sich gewisse Fälle zur Entscheidung vor, während die übrige Gerichtsbarkeit der Stadtrichter ausübt. (v. Luschn, Gesch. des ältesten Gerichtswesens in Oesterreich 1879. S. 200).

Zeugen zu fungiren haben (also eine Art bevollmächtigter Vertrauensmänner der Gemeinde bei Kauf und Verkauf, Verpfändung, Pachtung, Erbschaft zc.). Der Urtheilspruch lag somit bei den „Genannten“, die auch seit dem XV. Jahrhundert einen wichtigen Factor im Stadtrigimente bildeten. — Als Herzog Albrecht im Jahre 1424 das Gericht zu Krens dem Ludwig Heimberger, Bürger zu Krens, übergab, empfahl er dem Rath und den Bürgern, „daß ihr in allen sachen als ein Richter beygestendig gehorsam und gewertig seydt, als Ir vormalen ainem Richter getan habt und als von Alters ist herkommen.“¹⁾ — Mit der wachsenden Autonomie des städtischen Lebens sank die Autorität des Stadtrichters zum ersten Gemeindebeamten, was zu manchen Collisionen führte. So erklärt sich ein l. f. Befehl vom Jahre 1524 an den Rath, „er möge dem Stadtrichter wider einige renitente Bürger an die Hand gehen, weil solches zur Erhaltung des Friedens und guter Ordnung bei beiden Städten gereiche“.

Die Gerichtsverhandlung war öffentlich auf dem frequentirten Marktplatz „in offener Schranne.“²⁾ Vier ins Viereck gestellte Bänke bildeten die Schranne (Gerichtsplatz). Auf dem Tische vor dem Richter, der mit den Mitgliedern des Rathes auf der Urtheilsbank saß, lag das Gerichtsschwert und der Gerichtsstab, und hier stand auch das Crucifix, vor dem geschworen wurde. Die Gerichtsverhandlungen fanden an bestimmten Tagen statt. Die Partei mußte selbst erscheinen, auch die Abstimmung war öffentlich. Das Verfahren war mündlich und nur auf Begehren wurde über einen Gegenstand eine Urkunde ausgestellt.³⁾

Eine ziemlich große Anzahl der in der Handfeste vorgeschriebenen Normen betrifft die Criminalgerichtsbarkeit. Dem Zeitgeiste entsprechend waren die Bußen (Strafen) für begangene Verbrechen strenge. So lesen wir verzeichnet: die Strafe der Enthauptung für Nothzucht; des Abschneidens der Zunge als Strafe für falsche Zeugenschaft und für Gotteslästerung; das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis). Ferner ist hervorzuheben: die Taxirung der Injurien nach Unterschied der beleidigten Person; die Zulassung des Zweikampfes zur Entscheidung; der Zeugen-

¹⁾ 1424, Thomas-Abend. (Original im Stadtarchiv).

²⁾ „Ich Weippot Behaim, derzeit Richter zu Krens, gib kund, da ich saß in offener Schranne zu Krens, daß“ zc. 1402, St. Georg. (Stadtarchiv). 1419: „neben der Schranne, das da stößt an St. Weits Freithoff“. 1430: „an dem Täglichen Markt bei der Schranne.“

³⁾ Später wurde die Gerichtsverhandlung im Rathhause abgehalten. (S. 463). Als Gefängnisse dienten die Stadthürme, später adaptirte man dazu das sogenannte Leopoldi-Stifthaus, welches unmittelbar an das neue Rathhaus stieß und zu diesem Zwecke angekauft wurde (S. 206).

zwang; die Bestrafung der Satzungsübertreter nach Willkür des Rathes; die Ueberlassung der mäßigen Bestrafung des Hausgefindes an den Hausherrn.¹⁾

Die Strafen wurden übrigens nicht so streng ausgeführt, als sie lauteten. Die meisten Verbrechen konnten mit Geld gesühnt werden. Solche Geldbußen der Verurtheilten bildeten theils die Einkünfte des Richters, theils wurden sie „für die abgelebten Seelen“, theils zum Nutzen der Stadt verwendet. Eine leichtere Ehrenstrafe war der Pranger, an welchen der Sträfling in Begleitung eines Schergen gestellt wurde. Eine besondere Strafe hatten die Bäcker, wenn sie zu kleines oder ungenießbares Brod verkauften, zu erdulden, nämlich das Schupfen, welches darin bestand, daß der Schuldige in einem geschlossenen Korbe wiederholt in die Donau getaucht wurde.²⁾ Mitunter dictirte sich der Schuldige selbst die Strafe. So bekannten Eberhard von Walsee, Hauptmann zu Drosendorf, und Hartweich der Schab, dem erbarn Manne Leopold, Richter zu Krems, und seinen Erben 5 Pfund W. Münze schuldig zu sein, die nächsten Martinitag bezahlt werden sollten. Thun wir das nicht, so ein rittermäßiger Knecht mit 2 Pferden zu Krems in ein erbar Gasthaus legen und soll nicht auskommen, ehe befriedigt.³⁾

Die gerichtlichen Entscheidungen waren klar und bündig. Als Beleg dafür mögen einige aus den Acten ausgehobene Strafurtheile des Stadtgerichtes dienen.

Ein gewisser Tulbinger hatte dreimal mit Gottesmarter gescholten. Er wurde verurtheilt, vor das Kreuz geführt zu werden. Dort soll er durch 2 Stunden stehen, beichten und dann auf Fürbitte geistlicher und weltlicher Personen begnadigt werden. In Zukunft aber soll jedem Gottes-

¹⁾ Beispielweise folgt hier der Wortlaut einiger der Criminalartikel der Handfeste. „Der auf der That ergriffene Todschläger büße mit dem Haupt. Entweicht er, behalte man sein Gut. Wenn ein Bürger dem andern einen Fuß, ein Auge oder die Nase oder sonst ein Glied abschlägt, zahle er dem Richter 10 Pfund und dem Beschädigten 10 Pfund, hat er nichts — so geht es Auge um Auge, Zahn um Zahn. Für eine Bewundung 4 Pfund Strafe oder man fasse den Thäter bei Haut und Haar. Wer einen Geächteten aufnimmt, zahle 10 Pfund oder man schlage ihm ab die Hand. Der Nothzüchter büße mit dem Haupt. Wer einen gemeinen Mann schmäh, zahle 60 Pfennig, bei einer Amtsperson kostet es 2 Pfund, oder er bekomme Schläge. Der falsche Schwur wird gestraft mit Ausschneiden der Zunge oder mit 10 Pfund in Geld. Der Gotteslästerer verliere die Zunge und er darf sie nicht mit Geld lösen. Wer heimlich ein Stechmesser trägt, zahle 10 Pfund Strafe oder büße mit Verlust der Hand. Bei dessen Rauchsang das Feuer herausbrennt, der zahle 62 Pfennige Strafe. Wer ungerecht Maß und Gewicht führt, zahle 5 Pfund Strafe.“ (Kinzl, Chronik S. 15).

²⁾ Die Tradition bezeichnet den Platz in der Ringstraße, wo jetzt das Baran'sche Haus steht, als den Ort, wo diese Strafe vollzogen wurde.

³⁾ 1332, 26. August. (Notizblatt IV. 100).

lästerer laut der Handveste die Zunge ausgerissen werden.¹⁾ — Ein Mann, der in der Vigilie vor Bartholomäus mit Trommel und Pfeifen Hochzeit gehalten hatte, wurde zu (?) Mz. Kalk oder 10 Thaler verurtheilt.²⁾ — Peter Winter wurde verklagt, daß er in den Weingärten übermäßig schneiden lasse und den Grubern täglich 10 kr. nebst Kost gebe. Das Erste bleibt ungeahndet, da der Schaden ihn selbst trifft. Wegen des Andern wurde er in Gewahrsam gebracht, weil niemand mehr als einen Schilling nebst Mittagessen und Trunk geben soll.³⁾

Am 22. Mai 1564 erschien vor dem Stadtgerichte in Krems Meister Lorenz Lang, Weber und Mitbürger in Krems, und klagte wider die Kartenmalerin daselbst, daß diese seine Hausfrau unbilliger Weise angelernt (angestiftet) habe, von ihm wegzuziehen. Die Kartenmalerin behauptete aber, sie habe nur gesagt: „wenn ihr Mann sie also schläge, so wollte sie weglaufen“. Das Gericht entschied: Die beiden Eheleute sollen miteinander noch weiter hausen und auch friedlich und einig leben, wie es frommen Eheleuten zusteht, bei einem Pönfall von 10 Thalern. Wer den Pönfall bricht, der soll 14 Tage mit Wasser und Brod gestraft und von der Stadt geschafft werden.⁴⁾

Eine Ehrentlage und ein Gesellenduell wurde am 22. Mai 1564 folgendermaßen beglichen. Der Tischlergeselle Hans Zwetler klagte den Erhard Nissel von Bernek im Voigtlande, daß dieser ihn im Wirthshause einen „Sechschillinger“ schalt, worauf er ihn vor das untere Thor auf Degen gefordert habe; Nissel habe, nachdem er (Zwetler) gefallen, noch zwei Streiche auf ihn gethan, weshalb er ihn einen Schelm nannte. Der Richter verglich beide, indem er dem Beklagten die Abbitte auftrug, „was jedoch dessen Ehre und Handwerk unaufheblich“ sein solle, bei dem Pönfall von 2 Thalern.⁵⁾

1619 wurden laut kaiserlicher Resolution mehrere Individuen wegen Conspiration mit den protestantischen Ständen auf dem Hohenmarkt an den Pranger gestellt und der eine, Namens Sanger, welcher Rädelsführer gewesen, daselbst castigirt und gestraft, hernach beide des Landes verwiesen. — Ein Doctor der Medicin, Tobias Wallner, hatte drei famose Schriften (Schmähschriften) gegen den Stadtrath eingereicht. Er wurde

¹⁾ 1546, Rathsprötkoll.

²⁾ 1552, 6. August. Miff.-Prot.

³⁾ 1565, Rathsprötkoll 175.

⁴⁾ Kaltenbeck, Kalender Austria.

⁵⁾ Kaltenbeck, Kalender Austria, nach einer gleichzeitigen Handschrift.

verurtheilt zur Strafe 300 fl. zum „Spitalgeben“ binnen 8 Tagen zu erlegen und ermahnt, sich derlei Thätlichkeiten künftighin bei schärferer Bestrafung zu enthalten.¹⁾

Als Bürgschaft für ein vollzogenes Urtheil wurde oft ein Revers (Urfehde, Sühn-Urkunde) ausgestellt, worin die entlassenen Arrestanten unter Verpfändung von Freiheit und Leben die Versicherung gaben, sich wegen der ausgestandenen Haft an Niemand rächen zu wollen.²⁾ So verpflichtete sich ein gewisser Leopold, den Burgfrieden von Krems und Stein bei Strafe des Verlustes seiner Augen zu meiden.³⁾ Der begnadigte Arrestant Niclas Günther von Weinzierl verpflichtete sich gegen Niemand Feindschaft zu tragen.⁴⁾ Michael der Kürschner, der wegen Mord seines Weibes gefangen gewesen, verpflichtete sich zu einer Wallfahrt nach Rom.⁵⁾ Katharina Gedinger, die wegen Zauberei im Gefängnisse gewesen, stellte 1425 eine Urfehde aus; 1430 thaten dies die hier in Arrest gewesenenen Hanns von Blumenau und Georg Spazierer; 1447 der Bürger Jacob von Weitra, der auf falsche Anklage hier im Gefängniß gewesen war; Oswald Stadler aus Langenlois, wegen seines auf Ansuchen der Stadt Braunau von denen von Krems erlittenen und vom Kaiser aufgehobenen Gefängnisses.⁶⁾

Die Landesfürsten griffen manchmal mit Bedrohung der Unabhängigkeit des Gerichtes in die Verhandlungen ein. So war z. B. das Reisegepäck des Kaisers Friedrich III. auf der Donau in der Nähe von Krems von Räubern angefallen, diese jedoch hiebei ergriffen und nach Krems gebracht worden. Der Kaiser befahl, die Ergriffenen zur Nachtzeit in der Donau zu ertränken, den Anführer jedoch früher der Tortur am Seile zu unterziehen, um womöglich noch unentdeckte Theilnehmer eruiiren zu können, jedoch „alles in Still, damit das nicht laut-schrayig werde.“⁷⁾—Mit der steigenden Macht der Landesfürsten steigerten sich die Eingriffe desselben in die Autonomie des Stadtgerichtes. Auf landesfürstlichen Befehl wurde z. B. der Buchführer Eschenberger, der gegen das kaiserliche Mandat sectische Bücher auf dem Markte feilbot, arretirt, mit Ruthen ausgehauen und des Landes verwiesen.⁸⁾ Ein anderer landesfürstlicher Befehl vom Jahre 1543 vindicirte erblose Verlassen-

¹⁾ 1717, 24. November.

²⁾ Im Stadtarchiv existiren 20 solcher Urfehden.

³⁾ 1373, St. Lorenz. (Stadtarchiv).

⁴⁾ 1374, St. Urban. (Stadtarchiv).

⁵⁾ 1401, St. Georgstag.

⁶⁾ 1493, 18. Jänner. (Staatsarchiv).

⁷⁾ 1476. Schreiben an Richter und Rath.

⁸⁾ 1562, 9. September. (Stadtarchiv).

schaften dem Landesfürsten, nachdem sie nach altem Herkommen bisher zum Nutzen der Stadt und zur Hälfte für „die abgeleiteten Seelen“ verwendet worden waren. Kaiser Maximilian II. verwies dem Stadtrathe ernstlich, daß er in dem Criminal-Urtheil gegen Christoph Grina zu gelind gewesen, und nicht was Recht ist, erkannt, sondern Gnade ertheilt habe. Gnade zu ertheilen, komme nur dem Kaiser zu. Die Gnade bestand darin, daß man die ausgestandene Tortur dem Deliquenten in die Strafe einrechnete.¹⁾ — Gelegentlich der zufälligen Anwesenheit hoher Personen wurden 2 Verbrecher begnadigt. 1400 war Heinrich Chornkauff von Krems wegen Beschädigung eines Bürgers von Lauffen zum Tode verurtheilt. Da kam Beatrix, Witwe des Herzogs Albrecht, nach Krems und erbat ihm Begnadigung.²⁾ Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1457, indem König Ladislaus, weil er das erste Mal in Krems gewesen, befahl, nach der Gewohnheit österreichischer Landesfürsten einen Deliquenten allda loszulassen. (S. 18).

Die Einkünfte des Gerichtes gehörten dem Landesfürsten und wurden in den landesfürstlichen Subbüchern wie Pachtsummen behandelt, d. h. als ein bloßer Voranschlag, so daß die Abrechnung nachträglich erfolgte. Nach dem Rationarium Austriae unter Kaiser Otacar und späteren Rechnungsbüchern trug das Gericht in Krems-Stein 1000 Pfund, also ebensoviel wie das von Wien.³⁾ — Zur Zeit der Geldnoth wurde das Gericht von den Landesfürsten in Bestand gegeben. So hatte es z. B. 1329 Leopold, der Richter zu Krems, um 1000 Pfund in Bestand;⁴⁾ 1403, 1414—1417 hatte es die Stadt in Bestand.⁵⁾ 1424 besaßen es Stephan der Zebinger, Bürger von Krems, Meß der Rosensteiner, Bürger zu Stein und Ludwig der Haimperger.⁶⁾ 1448 gab Kaiser Friedrich das Stadtgericht den beiden Städten auf 4 Jahre in Bestand, bezgleichen 1479, 1483 und 1492.⁷⁾

Das Territorium des Stadtgerichtes von Krems erstreckte sich auf den im hiesigen Burgfrieden gelegenen Grundbesitz, das ist auf den Umfang einer Raft, beiläufig also eine deutsche Meile.⁸⁾ In einem

¹⁾ 1571, 14. September. (Stadtarchiv).

²⁾ 1400, Erasmitag. Revers sich nicht zu rächen. (Stadtarchiv).

³⁾ Chmel, Geschichtsforscher. I. Zur Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. — Rauch, Script. II. 3.

⁴⁾ Chmel, Dests. Geschichtsforsch. I. 32.

⁵⁾ Raitung über administriertes Gericht. (Stadtarchiv).

⁶⁾ 1424, 1. Mai, Wien. (Bichnowsky, V. Reg. n. 2197).

⁷⁾ Im Stadtarchiv befinden sich viele Raittscheine über administrierte Gerichtsgelder aus dem XV. Jahrhundert.

⁸⁾ „Eine Raft lang um beide Städte soll keine Burg oder Beste gebaut und die erbaute zerstört werden.“ (Handfeste 1305).

Streite über die Gränzen des Burgfriedens zwischen der Stadt und Wolf Thomädl zu Reehberg wurden die Gränzen genau bestimmt und 500 Ducaten Bönsfall für den Uebertreter angesetzt.¹⁾ Indeß gehörten nicht alle territorialen Theile innerhalb des Umfanges dieser Raft in die Competenz des Stadtrichters. Ausgenommen davon waren die Adelligen und Geistlichen und die sogenannten Freihöfe. (Vgl. Kap. 46).

Eine große Veränderung in der Justizpflege fand in Folge der Einführung des römischen Rechtes statt, welches das alte deutsche Gerichtsverfahren verdrängte und die Machtvollkommenheit des Landesfürsten vergrößerte und befestigte. Die Verwaltung des Richteramtes kam in Juristenhände — der Advocatenstand wurde ein Bedürfniß.²⁾ An die Stelle der Selbstregierung trat nun das bureaukratische Regiment. Die Oberaufsicht des Staates machte sich überall geltend und reducirte die Gemeinde-Autonomie auf ein bescheidenes Maß. Das Collegium der Benannten wurde 1522 aufgehoben. Die mitunter mangelhafte Rechtspflege und die veränderten Zeitverhältnisse machten allerdings diese Veränderung umsomehr nothwendig, als dem Stadtgerichte 1505 zugleich das Landgericht übergeben wurde.

Das Landgericht.

Wie aus dem Vorhergehenden erhellt, hatte der Stadtrichter die Gerichtsbarkeit über die im Reichsbilde der Stadt Wohnenden, sofern sie keiner fremden Jurisdiction unterworfen waren. Er besaß jedoch nicht den Blutbann oder die höhere peinliche Gerichtsbarkeit, d. h. er durfte nicht über schwere Verbrechen, die an Leib, Leben und Gut greifen, aburtheilen. Dieses Recht stand nach der alten Gerichtsverfassung nur dem Landesfürsten zu, der — im Besitze der höchsten Gerichtsgewalt — dasselbe in Vollversammlungen entweder selbst oder durch einen ernannten Richter ausübte, und zwar an bestimmten, Allen leicht zugänglichen „Markstätten“. Solche Markstätten, in welchen periodisch wiederkehrend Gericht gehalten wurde, waren Tuln, Neuburg, Mautern und Krems.³⁾ Erst in den Tagen des Herzogs Leopold VI. (1198—1230) wurden die drei Orte: Tuln, Neuburg, Mautern als „rechte“ Landungsstätten erklärt.

¹⁾ 1572, 5. August. Schiedsrichter waren: Erasmus Heuser zu Fdolsberg, Hans Wilhelm von Friedesheim zu Lengensfeld, Georg Mayr, Bestandinhaber des Schlüsselamtes, Kremm, und Hans Kuestorfer, Hauptmann auf Göttweih.

²⁾ Die Stadt hatte ihre eigenen Advocaten. 1724 wurde z. B. Dr. Renz als Advocat beider Städte mit 60 fl. Bestallung aufgenommen; Reisen und Criminalia waren extra zu bezahlen. (Missiv Prot.)

³⁾ v. Luschn, Gesch. des ältesten Gerichtswesens in Oesterr. S. 50.

König Otacar übte die herzogliche Gerichtsbarkeit durch drei von ihm eingesetzte Landrichter zu Neuburg, Tulln und Mantern aus und zwar zu drei Zeiten des Jahres.¹⁾

Dieser mittelalterliche Landesgebrauch hatte sich bereits lange überlebt, als eine neue Zeit mit neuen Verhältnissen zu Ende des XV. Jahrhunderts anbrach. Es galt die veralteten Formen durch neue, besser geeignete zu ersetzen. Dies geschah während der Regierung Kaiser Maximilians I. Kraft der von ihm eingeführten Landesgerichts-Ordnung für Unterösterreich erhielt die Stadt Krems durch die Gnade des genannten Kaisers ein Landgericht, welches in Sachen, „das Malefiz berührend“, zu erkennen das Recht hatte.²⁾

Die erste urkundliche Amtshandlung enthält der I. f. Befehl vom Jahre 1536, einige von Langenlois wegen Mordbrennerei arretirte Personen in das hiesige Landgericht zu übernehmen.³⁾ — 1538 gab der Kaiser einem Bürger von Langenlois, der wegen Ermordung eines Landsknechtes verdächtig war, *salvus conductus* auf 4 Monate, in welcher Zeit ihm vom Landgerichte wegen Purgation ein Rechtstag gesetzt und hierüber erkannt werden sollte.⁴⁾ — Ein späteres kaiserliches Decret vom 5. März 1569 erklärte die Befugniß des Landgerichtes näher dahin, daß der Stadtrath gegen Malefizpersonen, die wegen mitterer Verbrechen, als unversehener Todschlag und große Diebstähle, den Tod und die Galeerenstrafe verdient haben, schnell procediren, das Urtheil fällen, dieses aber vor der Execution sammt den anderen Acten der Regierung vorlegen sollte. Bei großen Verbrechen, als Mord, Raub, Brandlegung, und bei geringen Vergehen, die nur zeitweilige Gefängnißstrafe verdienen, könne der Stadtrath das Urtheil exequiren, ohne es vorzulegen.

Die vom Stadtrichter gefällten Urtheile wurden stets der Regierung zur Bestätigung eingeschickt. Die Proceedur zeigt folgender Fall. Ein kaiserliches Schreiben vom 26. Mai 1564 forderte den Stadtrath auf, „die Verbrechen aller gefangenen malefizischen Personen und verfaßte Urtheile“ sogleich zu Händen der n. ö. Regierung zu übersenden. Der Stadtrath übersandte die „Urgichten“ (Bekanntnisse) von zwei gefangenen Malefizpersonen, nämlich Hanns Sunnentner und Hanns Weinrufer. Der Erstgenannte, welcher nur verschiedene Diebstähle begangen, wurde des Lebens begnadigt und dafür 6 Jahre lang, seine Sünden und Ueber-

¹⁾ 1255. (Urkundb. ob der Enns, III. S. 214, 219).

²⁾ 1505, 5. Mai. (Vgl. Strobl, a. a. D. 1883, S. 18).

³⁾ 1536, 13. Sept.

⁴⁾ 1538, 24. Mai.

trungen zu büßen, „auf die Galere“ verurtheilt; derselbe sei alsobald wohl verwahrt in das Amtshaus nach Wien zu senden.¹⁾ — Die Ausführung des über Hanns Weinrufer geschöpften Urtheiles wurde dem Stadtrath überlassen. Aus den vorliegenden Aussagen geht hervor, daß dieser bekannte, „er habe seiner Hausfrau selig nicht mehr als einen Streich mit bloßer Hand gegeben, aber keinen Stein gehabt, habe es auch nicht vorsätzlich gethan. Das wolle er mit Gott bezeugen, daß seinem Weibe dieser Streich nicht schädlich gewesen, sondern sie sey, nachdem sie gleich die Frais angestossen, wie sie dann solche große Krankheit zuvor lange Zeit an ihr gehabt, darin erstickt, und also durch Gott von dieser Welt abgefordert worden. So sey auch Jedermann bei beiden Städten, Krems und Stein, wohl bewußt, daß er niemals für rumorisch und zänfisch beschrien noch erkannt worden sey — begehre Gnade“. Das Urtheil lautete: „Auf diese des Weinrufer's gütige und peinliche Aussage erkenne ein ehrsamer Rath, den Thäter, dieweil befunden wird, daß er die That nicht vorsätzlich gethan, an den Pranger zu stellen, und ihm einen Schilling zu geben, darauf ihm die zwei Städte und den Burgfried zu verbieten“. Das Urtheil wurde am 16. Juli 1564 vollzogen.²⁾

Wir wollen noch einige andere peinliche Gerichtsverhandlungen anführen. Einige Krems'er Bürger standen 1618—1620 im Verdacht mit den Feinden des Landesfürsten zu conspiriren. Ein verdächtiger Mensch war 1618 in Wien eingezogen worden. Der Stadtrath verlangte, daß man diesen Menschen nach Krems schaffe, hier werde man schon herausbringen, wer ihn ausgeschickt und wer seine Zehrungskosten bestritten habe. Im Jahre 1610 hätten sich auch zwei Bürger, Gottfried Sanger und Jacob Exelmeier wider die verstorbene Kaiserl. Maj. gebrauchen lassen, man fand aber das Concordienbuch, welches sie bei den Protestanten herumtrugen, und die anderen Brieffschaften bei ihnen, führte sie nach Wien, wo sie am Hohenmarkt an den Pranger gestellt, und einer davon, der Hädelsführer Sanger, öffentlich castigirt wurde. Jetzt sei man bedacht, solche Dinge fern zu halten, und den dem Kaiser geschwornen Eid zu achten.³⁾

Suß, Bäckermeister zu Stein, ein wohlhabender Mann, stand schon 1618 im Verdacht Contributionen den feindlichen Truppen Thurn's abgeliefert zu haben. Im Jahre 1619 gab er gelegentlich des Einfalles der böhmischen Rebellen den auführerischen Ständen heimliche Nachrichten.

¹⁾ Wien, 7. Juli 1564.

²⁾ Kaltenbeck, Kalender Austria.

³⁾ 1618. (Orig. Concept im Stadtarchiv).

Im Jahre 1620 wurde er gerichtlich eingezogen und da er seine That eingestand, verurtheilte ihn der Rath der beiden Städte zum Tode. In welcher Weise dies geschah, ergibt sich aus folgender Darlegung der abgegebenen Vota:

„Melchior Lebsanfft erkent zu Recht, daß obbemelter Fuß um sein begangenes Delictum des Landt verwiesen werde und sein Hab und Gut dem Landesfürsten verfallen sei. Diefem Urtheil des Melchior Lebsanfft schließen sich an Alam Schares, Hainrich Falckh, Georg Edtmüller, Wolf Engelsberger, Wolf Sumner, David Höpfen-graber, Simon Esterle, Christoff Jbffer, Jacob Geldtmayer. Auf den Tod durch das Schwert und Confiscation der Güter erkent: Stephan Benedicter, Thobias Franz, Hanns Müllner, Johann Hamerl, Melchior Müllner, Christoph Schrezmayer. Nach diesen mit Ordnung im wohlbesetzten Rath abgeforderten Votis, hat Herr Burgermeister Sr. Rhaisl. Majestät und des löbl. Hauß Oesterreich treuer Drener auch nachfolgendes Botum geben, und damit beschloffen, daß nemlich Fuß wohl verdient hätte, daß man ihm das Haupt sammt der rechten Hand, mit der er Sr. Majestät und dem ehrsamem Rath beeder Stett als seiner fürgesetzten Obrigkeit treu und gewertig zu sein geschworen (darüber aber mainaidig gehandelt) abschlagen solle, jedoch dahin erkent, daß er mit dem Schwert andern zum Exempel und Abscheuch vor seiner Behaußung vom Leben zum Tod gericht werden und dem Landesfürsten all sein Hab und Gut verfallen sein solle. Weil aber mehrbesagter Fuß nie ain gemain Malefizperson, sondern ain alterlebter Burger bei den Stetten gewest, und immediate wider Ihre Kay. Maj. und seinen gethanen bürgerlichen Nydt gehandelt, also hat der E. Rath daselbst solches geschöpftes Urthl Ihrer Kay. Maj. zu der allergnädigsten Resolution und Begnadigung überbracht.“¹⁾

Im Jahre 1629 wurde ein Gastwirth mit seinem Weibe, einer Magd und einem Knechte hingerichtet, weil sie durch längere Zeit Gäste, die in ihrem Hause zusprachen, beraubten, ermordeten und dann heimlich verscharrten. Der Hausherr wurde gerädert und dann gewiertheilt, die andern geköpft. Sie starben unter Zeichen großer Reue.²⁾

Ein Criminalproceß vor dem Stadtgerichte aus dem Jahre 1660 zeigt folgenden Verlauf. Ein gewisser Veit Kirchpüchler, „schweifender Krämer“, geboren zu Obergrub in Oesterreich nächst Göllersdorf, 24 Jahre alt, wurde im Juli 1660 in Krems verhaftet, weil er verdächtig schien, an dem 1659 von einer Räuberbande in Oberösterreich vollbrachten Raubmorde des Grafen Tättenbach theilgenommen zu haben. Derselbe wurde am 4., 14. und 25. August verhört. Er gab an, als Krämer mit einem „Anhang“ seit Jahren herumzuziehen. An den Grafen habe er nicht Hand angelegt, sondern sei nur Schildwache gestanden, wofür er 100 Reichsthaler erhalten habe; außerdem bekannte er mehrere Diebstähle. Ueber den von dem Stadtrichter Joh. Christoph Altschmidt an den

¹⁾ 1626, 24. Febr. (Stadtarchiv).

²⁾ Annal. S. J. Crems.

Stadtrath erstatteten Bericht erging an jenen die Verordnung, den Verhafteten nochmals zu vernehmen „und ihn mit Formirung gewisser Fragstück, an Seitenstellung des Freimanns zc. scharf zu examiniren“. Bei Kirchbüchler wurde anfänglich mit der Tortur bloß geschreckt, da aber dies nichts fruchtete, mittelst der Daumstöcke geschraubt. Nun bekannte er, dem Grafen mit dem Degen einen Stoß zugefügt zu haben. Da man aus dem Maleficanen nichts mehr herausbrachte und keine weiteren Indicien und Klagen vorhanden waren, „darumben er härter zu examiniren wäre“, legte der Stadtrichter dieses Verhör dem Stadtrathe vor. (Das Gericht bestand aus 2 Beisitzern und dem Gerichtschreiber). Der Stadtrath war damit noch nicht befriedigt, sondern vermuthete, daß Bei Kirchbüchler „bei anderen Beraubungen und Todtschlägen ein Interessirter sei“ und befahl daher den Verhafteten auf den „Rechtthurm“ zu führen, allda erstlich auf den Stein zu setzen und mit Formirung gewisser Fragstücke ihn, jedoch ohne Gewicht, aufziehen zu lassen. Am 25. August wurde der Malefican zweimal aufgezogen und dem dritten Verhör unterzogen. Er gestand noch fünf Raubanfälle und daß er zwei Jahre bei der Raubgesellschaft interessirt gewesen sei. Am 4. September erklärte der Stadtrath, daß die Aussage „allbereit genug“ sei und daß nunmehr der Herr Stadtrichter mit dem Erkenntniß vorgehen solle. Zufolge dieses Bescheides wurde am 7. September das „unparteiische Geding“ aus 26 Personen, den Bürgermeister und Stadtrichter an der Spitze, zusammengesetzt, welches das Urtheil schöpfte: „Der Thäter Bei Kirchbüchler soll auf die gewöhnliche Richtstätte zum Hochgericht am Wachtberge hinaufgeführt, allorten ihm seine Glieder durch den ganzen Leib von unten auf mit dem Rad abgestossen und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgendes der todte Körper männiglichem zum Abscheuchen in das Rad geflochten, also aufgesteckt und über den Kopf ein Galgen gemacht werden“. Das per majora gefällte Urtheil wurde am 14. September der n. ö. Regierung vorgelegt, welche am 22. September das Urtheil mit der Milde rung bestätigte, daß der Thäter von oben herab gerädert werden soll. Am 7. October wurde Bei Kirchbüchler zum Hochgericht am Wachtberg geführt und zwar durch eine Schlucht, die heutzutage noch der arme Sündergraben heißt, und die Hinrichtung vollzogen. Der Theil des Wachtberges, wo das Hochgericht vor Alters gestanden hat, heißt jetzt noch der Galgenberg.¹⁾ Nach der

¹⁾ Das Hochgericht auf dem Wachtberg bestand schon früher, wie aus folgender Notiz hervorgeht: „1478. Als durch den kunig von Ungarn das gericht auf dem Wachtberg abbrochen und vernicht ist worden, hab ich das widerumb raumen und mauern lassen, und darauf ausgeben 4 Pfund 66 Pfg.“ (Strobl, l. c. aus dem Rechnungsbuch der Richter zu Krems 1462—1478).

Hinrichtung erging noch ein Bericht an die Regierung, welche am 22. October denselben zur Kenntniß nahm.¹⁾

Weitere Belege enthält folgende Specification der vom Mai 1687 bis 1689 beim Landgericht Krems in Arrest gewesenem und abgeurtheilten Malefizpersonen sammt deren Verbrechen und Strafen.

Georg Bäch hatte am 31. Mai 1687 mit einer Pistole den Abdecker zu Grafenwörth, Hanns Gallus, erschossen. Am 23. März 1688 erloß das Urtheil: „Es habe sich zwar der Georg Bäch a poena ordinaria purgirt, sei aber wegen vorbeigegangenen Exceß des entleibten „groß Leibs“ hinterlassenen Wittib 50 Thaler neben der gebührenden Kanzleitag, item 15 fl., welche pro salute animæ defuncti angenommen werden sollen, wie auch dem ex officio bestellten Herrn Inpugnanten 10 Thaler für seine gehabte Mithewaltung zu bezahlen schuldig. Welcher Abschied am 28. September 1689 von der hochlöblichen Regierung zu Kräften erkannt worden ist.

Rosina Schinaglin, ledig, 32 Jahre alt, hatte ein todtcs Kind geboren, welches sie dem Vermuthen nach um das Leben gebracht. Sie wurde in Verhaft gezogen und examinirt. Da jedoch weder aus den examinibus noch Beschauen das factum klar erwiesen werden konnte, ist selbe in das Bürgerhospital den frankten Leuten aufzuwarten auf drei Jahre condemnirt worden.

Johann Sterz, Unterthan des Klosters Turbach, hatte dem Hanns Pleßl „in der voller weiß“ einen tödtlichen Streich zu Langenlois (wo die Städte Krems und Stein das Landgericht haben) gegeben. Nachdem der Beschädigte wieder geheilt worden, kam ein Vergleich zu Stande, kraft welchem der Thäter dem Wundarzt für Mühe und Arzeneien 18 fl. und einen Eimer Wein, dem Beschädigten aber 30 fl. für Schmerzen und Versäumniß zahlen sollte.

Hans Georg Wäschcr, von Wien bei St. Ulrich gebürtig, wurde hier wegen Diebstahl verhaftet. Da sich herausstellte, daß er schon an mehreren Orten wegen Diebstahl verhaftet gewesen, so wurde ihm als mehrmaligen Urphetsbrecher durch den Freymann am Pranger die rechte Hand abgeschlagen und er auf ewig des Landes verwiesen.

Christian Krappenberger, aus Kürnberg bei Melk gebürtig, seines Handwerkes ein Fleischhacker, wurde in Stein bei einem Diebstahl auf offener That ertappt, und dabei unmenshlich zerkaut. Curirt aus dem Arreste entlassen, wurde er nach Ausstellung einer geschwornen Urphet auf ewig des Landgerichtes verwiesen.

Wolf Mostgrabner aus Schersling, wegen eines kleinen Diebstahls verhaftet, wurde den hier stationirten Starnberg'schen Werbcrn übergeben.

Johann und Bernhard Jungwirth wurden auf ewig verwiesen, weil sie falsche Geldsorten ausgegeben hatten.

Johann und Helene Pascher aus Wien hatten eckliche messingene Ringe als goldene in Langenlois verkauft. Zur Strafe wurden sie eine Stunde an den Pranger gestellt und gegen schriftliche Urphet auf ewig des Landgerichtes verwiesen.²⁾

¹⁾ Vgl. Kremser Wochenblatt 1856, Nr. 24—30. Die Proceßacten fassen 12 kleine Bogen.

²⁾ Missiv Prot. des Stadtrathes v. J. 1689.

M. Barbara Kiener von Langenlois wurde von dem Gerichte zu Krems zu 5 Jahren Kerker in Eisen und zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt, weil sie ihren Ehemann, bürgerlichen Kürschnermeister zu Langenlois, vergiften wollte.¹⁾

Nicht selten mußte der Landrichter politischer Vergehen wegen seines ersten Amtes walten. Ein Beispiel.

Im Jahre 1527 erschien in Krems ein landesfürstlicher Befehl, den von dem Woiwoden in Siebenbürgen Johann Zapolya, als angeblichen König von Ungarn, nach Regensburg zur Reichsversammlung abgeschickten Gesandten, Namens Pampfi Janusch, wenn derselbe in Krems ankomme, dort anzuhalten, in Verwahrung zu nehmen, und sogleich der Regierung hierüber zu berichten.²⁾ Am 9. April kamen wirklich zwei Gesandte des Woiwoden 12 Uhr Mittags hier an und wiesen sich aus als Johannes Paniesky, Comes perpetuus, und Andreas Praepositus Strigoniensis. Man hielt sie hier an, ungeachtet sie sich hoch darüber beschwerten, daß es unerhört und unbillig sei, da man doch die Gesandten Sr. Majestät König Ferdinands auf dem Ratosch in Ungarn treu und ehrlich gehalten. „Ueber 4 Stund redeten sie uns zu (berichtet der Rath nach Wien) ddo. 9. April, sie ziehen zu lassen, aber wir erwiederten, es stehe uns nicht zu, hierüber weiter zu disputiren, wir vollziehen höhere Befehle. Wir hätten sie gern in eine schöne Behausung gebracht und bewirthe, aber sie lehnten es ab, und sagten, ihr Herr habe sie mit Zörung genugsam versehen. Wir lassen aber im geheim durch etliche Personen, so ungarisch verstehen, auf sie sehen, und halten die Thore besetzt“. — Ein landesfürstlicher Befehl verordnete, die siebenbürgischen Gesandten sammt ihren Dienern wohl zu verwahren, und nicht die mindeste Correspondenz zuzulassen. Von der Regierung wurden zwei Commissäre hierher gesandt, um mit Zuziehung der hiesigen Vorgeher und zwei Rathsherrn Verordneten sämmtliche Schriften der obigen Reisenden zu visitiren.³⁾

Der Umfang der Gerichtsbarkeit erlitt 1625 durch die Errichtung des Land- und Feldgerichtes zu Grafenegg, welches sich bis an das Weichbild der Stadt Krems erstreckte, eine bedeutende Schwämmerung. Die Herrschaft Grafenegg, welche vor Zeiten Neustättenberg oder Aspersdorf geheißen, gehörte dem Ulrich von Grafenegg, von dem sie Kaiser Max I. kaufte. Der Kaiser verlieh seiner Herrschaft nun ein sogenanntes Feldgericht.⁴⁾ 1625 erhielt Johann Verda von Verdenberg, österreichischer Hofkanzler, als Besitzer dieser Herrschaft ein förmliches Privilegium des

¹⁾ Geschichtl. Beil. zur Curr. der Diöcese St. Pölten. I. 544.

²⁾ 1527, 23. März. (Stadtarchiv).

³⁾ 1527, 11. April. (Stadtarchiv).

⁴⁾ d. i. über das flache Land, außerhalb des Weichbildes der Stadt.

Land- und Feldgerichtes. Dazu gehörten: Weinzirl, Theiß, Nieder- und Ober-Kadendorf, Kadendorfer-Neustift, Landersdorf, Thanendorf, Schlickersdorf, Mondorf, Gerersdorf, Brun, Streitstorf, Ober- und Unterwädling, Gneixdorf, Zeißberg, Gselstein und 2 Häuser von Hohenstein.¹⁾ 1647 beschwerte sich der Verwalter der Herrschaft Grafenegg über Eingriffe des Stadtrathes Krems, da dieser das jährliche Bogtgeld und Gänse von Oberrohrendorf den Hüttern abfordere; worauf der Stadtrath antwortete, daß zwischen Landgericht und Vogtei eine große Differenz sei; das Bogtrecht über Ober-Rohrendorf besitze Krems seit urfundenlichen Jahren und für die Vogtei werde einem jeweiligen Stadtrichter jene Gabe geliefert. Durch Vermittlung der Regierung kam später ein Vergleich über einige streitige Punkte (Ausmarkung des Landgerichtes und Burgfriedens, Feldgericht, Aufnahme der Hüter u.) zu Stande.²⁾ — In ähnlicher Weise entschied die Regierung zwischen Krems und der benachbarten Herrschaft Neuhberg, daß die einkommenden Maleficanten hiesiger Stadt dem Landgerichte bei dem weißen Kreuz, dem alten Herkommen gemäß, ohne Widerrede ausgeliefert werden sollen.³⁾ — Im Jahre 1708 wurde der Landgerichtsbezirk in Lengensfeld und Mittelberg abgegränzt.

Die Umwandlung des Lehenstaates in einen Beamtenstaat, speciell die Ausübung der Gerichtsbarkeit erheischte, daß auch beim Stadtrathe zu Krems stets geprüfte Juristen als Richter und Rätthe angestellt wurden. Unter Kaiser Joseph II. wurde, wie oben S. 470 angeführt wurde, die Anstellung von zwei juridisch geprüften Magistratsrätthen eigens anbefohlen. Dies blieb bis zur Einführung der neuen Gerichtsordnung im Jahre 1850. Seitdem fungirt in Krems ein k. k. städtisch delegirtes Bezirksgericht und ein k. k. Kreisgericht.

Vordem befand sich in Krems stets ein eigener Scharfrichter zur Vollziehung der gefällten Urtheile. 1423 beehrte Herzog Albrecht, daß der Stadtrichter den Scharfrichter zu einer Hinrichtung nach Korneuburg schicke, weil der Wiener Scharfrichter gestorben war. 1625 ersuchte der Markt Langenlois, daß der hiesige „Freimann“ dorthin geschickt werde, um einen Zimmermann zu begraben, der sich dort erhenkt hatte. In Krems befand sich nicht nur ein Freimannshaus (Nr. 52), sondern auch eine Freimannsgasse.⁴⁾ Am 13. October 1849 wurden alle Land-

¹⁾ Reiblinger, Geschichte Melk. III. 34.

²⁾ 1708, 23. Juli.

³⁾ 1701, 6. April.

⁴⁾ Das Stadt- und Landgerichtsbiennerhaus (Eisgasse Nr. 28) wurde 1795 an einen Wildprethändler verkauft, schon früher (1792) das Freimannshaus (Nr. 52).

gerichte des Kreises D. M. B. verständigt, daß die durch den Tod der Witwe Hagn erledigte Scharfrichtersstelle in Krems nicht mehr besetzt werde, und man sich im Falle des Bedarfes an das Criminalgericht in Wien wenden müsse.¹⁾

Das Widengericht.

Zu den alten Rechten der Pfarre gehörte das sogenannte Widengericht²⁾, d. i. die Gerichtsbarkeit über jenen Bezirk der Stadt, über welchen die Pfarre kraft der oben (S. 153) angeführten Schenkung des Kaisers Heinrich III. vom Jahre 1054 zugleich Grundobrigkeit war. In der betreffenden Urkunde heißt es: „Wir bestimmen zugleich, daß Alle, die auf diesem Gebiete sich befinden, in allen Klagen und Rechtsgegenständen, nur beim Pfarrer, dem Seelsorger dieses Ortes, ihr Recht suchen sollen, und daß Niemand sich die Gewalt anmaße, auf dieser Schenkung zu richten, zu pfänden, oder irgend ein Recht auszuüben, mit Ausnahme dieser drei Fälle, wenn nämlich dort ein Dieb, ein Mörder, ein Nothzüchter ergriffen wird, muß er vor das öffentliche Gericht gestellt werden.“³⁾ Die Bürgerschaft erklärte 1250 eidlich „zu achten, zu fördern, zu schützen alle Freiheiten und einzelnen Rechte, mit welchen der Herr Heinrich, der erlauchteste römische Kaiser, die Kirche zum h. Vitus in Chrembs beschenkt hat, die auch in dem königlichen Freibrief selbst der Ordnung nach auf das Klarste ausgedrückt ist.“⁴⁾

Obwohl die Echtheit der erstgenannten Urkunde mit Recht angestritten wird (vgl. S. 153, Note 2), so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß das Widengericht von der Pfarre thatsächlich und unangefochten durch Jahrhunderte ausgeübt und von den Landesfürsten, namentlich 1360 von Herzog Rudolph IV. und 1419 von Kaiser Sigismund bestätigt wurde.⁵⁾ Schon der einzige Umstand ist entscheidend, daß die sonst so empfindlichen

¹⁾ Der Scharfrichter und seine Gehilfen erhielten je 3 fl. Diäten per Tag, die tragbaren Vorrichtungen hatte er selbst mitzubringen.

²⁾ Vidum oder Videm bedeutet im Mittelhochdeutschen ein zur Kirche gewidmetes Gut, daher Vidumgericht. Noch jetzt heißt in Tirol der Pfarrhof: Widum. Die Widen als Stadttheil kommt 1339 in den Acten vor.

³⁾ 1054, Passau. Wörtlich übersetzt aus dem Lateinischen. (Uralte Copie im Pfarrurbar, Fol. 62. Original in der königl. Bibliothek München. Mitgetheilt in Kinzl's Chronik, S. 2).

⁴⁾ 1250, Krems. (Copie im Pfarrurbar vom Jahre 1610. Eine uralte Copie im Stadtarchiv, Lade I. Nr. 2. Bei Kinzl I. c. S. 7).

⁵⁾ In der Urkunde ddo. Wien 1360, 26. Juni, heißt es: „Rudolphus IV. archid. Austriæ, medico suo et domestico capellano Gerungo, decano ecclesiæ in Chremsa. Patav. dioc. mansum regium vulgariter dictam Kœnigshub ab Henrico Romanorum imperatore anno 1054 ecclesiæ Chremseni collatum confirmat.“ (Urbar der Pfarre Krems, Fol. 63, 64).

Kremsler den factischen Bestand des Widengerichtes von jeher anerkannten und respectirten. Der Dechant von Krems hatte behufs des Richteramtes seine eigenen Beamten. So werden schon 1239 in einer Urkunde Gottfried, Hartwig und Hugo in Krems als „decani notarii“ angeführt.¹⁾

Als Beleg für die Ausübung des Widengerichtes möge ein Urtheil des Widenrichters Albrecht Pyber vom 25. September 1404 dienen, welches sich im hiesigen Stadtarchive erhalten hat. Ein Jude zu Krems, Namens Swerzl, Herschleins Sohn von Hadersdorf, klagte, daß ihm Hanns der Liechtenberger, Weber zu Krems, sechsthalb Pfund Wiener Pfennig schuldig und nun flüchtig geworden sei. Der obgenannte Liechtenberger wurde zur Verantwortung geladen, erschien aber nicht. Es wurde constatirt, daß diese Schuld mit Einwilligung des Burgherrn Dechant Treberger eingegangen und im Judenbuche verzeichnet worden war. Darauf gaben die Beisitzenden „Mann für Mann“ ihre Meinung ab und der Widenrichter sprach das Urtheil: „Wenn der Vorgeforderte nicht zur Verantwortung komme, bis daß ich aufstünde (das Gericht aufhebe), noch jemand sich seiner annehme, dann solle der Burgherr den Juden in Nuß und Gewähr setzen, damit dieser zu seinem Geld komme; dagegen soll er dem Richter sein Recht geben (die Gerichtskosten bezahlen).“²⁾

Erst im XVI. Jahrhundert erhob die Stadt Protest dagegen und setzte alle Hebel in Bewegung, um das Widengericht an sich zu bringen. Der Stadtrath benützte nämlich im Jahre 1522 die Vacatur der Pfarre und bat die Regierung das Widengericht dem Pfarrer zu nehmen und es der Stadt zu verleihen. In der Auseinandersetzung heißt es: Kaiser Heinrich habe einem Pfarrer von Krems (Arzt Sr. Maj.) ein Drittel der Stadt in dem Hueben, jetzt Widengericht genannt, mit aller Gerichtsbarkeit (außer Diebstahl, Todtschlag, Frauennothzucht) übergeben. Was den Kaiser zu solcher Theilung des Gerichtes bewog, sei unklar; vielleicht weil die Juden daselbst wohnten oder vielleicht weil jener Theil öde war. Das Gericht trage keinen Nutzen; die pfarrlichen Verwalter seien oft gerichtsunwissend und ohne Ansehen; zwei Gerichte in einer mit Mauern umfaßten Stadt seien nachtheilig, denn es darf sich ein Uebelthäter nur ins Widengericht begeben, so sei er straflos; da könne ein

¹⁾ 1239. Obige Notare erschienen da als Zeugen in der Schenkung eines Hauses in Krems an das Kloster Lambach. (Urb. Oberösterr. III. 245). Widenrichter 1391—1463 siehe bei Strobl a. a. D. S. 57.

²⁾ Das Urtheil beginnt mit den Worten: „Ich Albrecht Pyber, purger und jetz Widenrichter ze Chrembs bechenn offenleich mit dem prief. . . da ich ze Chrembs auf der widem in dem Techanthof in offiner schranm saz an dem rechten und pey mir der erber gedingen“. (Orig. Pergam. im Stadtarch., Lade II. Nr. 19. Siegel abgerissen. Mitgetheilt durch Güte des Herrn Professors Dr. Strobl).

Stadttrichter keine polizeiliche Ordnung halten. Das Stadtgericht sei überdies klein und würde dadurch an Ansehen gewinnen. Der Kaiser möge daher den neuen Pfarrer bewegen, vom Widengericht abzustehen, und solches mit dem Stadtgericht vereinigen, so daß nur Ein Richter für beide Städte sei.¹⁾

Bald darauf tagte in Krems eine königliche Regierungs-Commission zur Ordnung und Reformation allerlei Punkte, welche Geistliche betreffen. Dieselbe äußerte sich: „eine große Irrung sei das Widengericht; es tragen sich täglich rumor und andere böse Sachen zu; wenn einer dem andern schuldig ist, lauft er auf das Widengericht, so ist er frei; es sei auch nicht von allen Landesfürsten bestätigt worden, nur von Einigen; zum Nutz der Polizei und Frommen der Bürgerschaft sei es aufzuheben und zum Stadtgericht einzuziehen“.²⁾ Thatsächlich übte der Stadtrath die Gerichtsbarkeit aus; denn 1538 beklagte sich der Pfarrer, daß der Stadtrath ihm das Widengericht nicht mehr exerciren lasse; „ein Pfarrer sei über 100 Jahre vom Landesfürst mit vielen Häusern in Krems liegend gefreit, so daß ein jeder Pfarrer ein eigenes Widengerichtl, ein ansehnliches Grundbuch und ein eigenes Insiegel gehabt, einen eigenen Widenrichter“. — Wann das Widengericht gesetzlich eingestellt wurde, läßt sich urkundlich nicht feststellen. Mit der Oberherrschaft des Staates, der Alles an sich zog (vgl. oben S. 480), hörte es von selbst auf.

Fremde Gerichtsbarkeit.

Eine besondere autonome Gerichtsbarkeit bestand im Mittelalter für die Adelligen und Geistlichen. Alle im Weichbild der Stadt angefessenen Grundherren waren von der städtischen Gerichtsbarkeit exempt. Herzog Rudolph IV. hob mit der Verordnung vom 20. August 1360 diese Prerogative auf,³⁾ was für die Stadt von Bedeutung war. Kraft dieser Verordnung übergab der Herzog die Grundherrschaft beider Städte dem Stadtrath mit dem Beisatze, daß die anderen vermeintlichen Grundherren oder Grundbücher sich nicht unterstehen sollen grundherrliche Acte vorzunehmen; solche stehen dem Rathe zu, der hievon eine gewisse Tage zu nehmen hat; die etwa bestehenden „Burgrechte“ sollen dem Rathe abzulösen oder zu kaufen gegeben werden. — Die Stadt behielt ihre Grundherrlichkeit mit Eifersucht aufrecht. So wurde z. B. ein Adeliger, Peter Carl von Carlshofen, wegen einem an die Ringmauer stoffenden Stadl und Gärtl

¹⁾ 1522. Pfingsttag nach Udalrici. (Stadtarchiv).

²⁾ 1524, 12. März.

³⁾ Strobl, a. a. D. Beil. Nr. IX und X.

1671 in das neue Grundbuch an Nutz und Gewähr geschrieben.¹⁾ — Im Jahre 1692 ließ der Stadtrath ein Decret publiciren, daß kein Bürger sich unterstehen solle, den allhiefigen Grundbüchern ein Pfundgeld zu bezahlen, widrigenfalls die Uebertreter gestraft oder gar abgestiftet werden sollen, gestalten die Bürgerschaft zufolge Privilegium Rudolph IV. hievon befreit sei.²⁾ Ein ähnliches scharfes Edict vom Jahre 1693 verbot der Bürgerschaft von ihren im Burgfrieden liegenden Grundstücken bei hiesigen sich befindlichen Grundbüchern ein Pfundgeld zu entrichten; bei dessen Anforderung sei sogleich einem Rathe Anzeige zu machen. — Eine Neugestaltung des Unterthans- und grundherrschaftlichen Wesens wurde durch die Urbarialreform Maria Theresia's angebahnt. Concurrirende Grundherrschaften waren: Gobelsburg, Grafenegg, Unterdirnbach, Senftenberg, Lilienfeld, Weidling, Imbach, Stift Wilhering, Lambach, Aspach, Baumgartenberg, Herrschaft Droß, Brunn im Wald, Loiben, Eisenthür, Pfarre Stein. Zehentherrschaften: Pfarre Krems, Herrschaft Baumgartenberg, Gobelsburg, Droß, Göttweig. — Durch die Aufhebung von Zehent und Robbot und mit dem Patent vom 5. Juli 1853 über Regulirung und Ablösung der Servituten erreichte dieses Unterthänigkeitsverhältniß ein glückliches Ende.

Wenn übrigens auch mit der oben angeführten Verordnung Herzogs Rudolph IV. die weltliche Gerichtsbarkeit des Clerus in der Stadt aufhörte, so blieb doch das privilegium fori für den Clerus aufrecht, das heißt: für den Clerus bestand ein eigenes geistliches Gericht, und zwar zu Maria Stiegen in Wien, wo der Generalvicar des Bischofs von Passau seinen Sitz hatte. Da es in Krems viele geistliche Bestellungen gab, so fehlte es nicht an allerlei Klagen und Conflicten mit dem Passauer Consistorium. Wir wollen nur etliche registriren.

1516 verklagte der Stadtrath den Kaplan der Katharinakapelle Hans Kurrer, daß er von Barbara Westnerin, einer alten schwachen Frau, eine Bannschuld forderte, und weil sie zu Martini nicht bezahlte, sie in Bann gethan habe. Der Rath habe ausgleichen wollen, aber der Kaplan sei nicht erschienen. Der Official möge ihn bewegen, von seiner Hartnäckigkeit abzustehen, die Frau aus dem Bann thun, und ihn vermögen, sich mit dem Vorhandenen zu begnügen.³⁾ — Im November desselben Jahres citirte der Passauer Official den Stadtrath nach Wien, „ob violentam injectionem in Marc. Burger acolythum“, widrigenfalls er als excommunicirt erklärt werde. Der Stadtrath machte dem Passauer-Official eine Vorstellung, indem er erklärte, man habe den Marcus Burger arettirt, weil er bei Nacht ohne Licht auf der Gasse gegangen sei, was wegen des früheren Aufruhrs der Schule vorgeschrieben ist.

¹⁾ Gewährtract 29. September 1676 für seine Gemalin Sophia Sibylla geb. Englin von Wegrain. (Stadtarchiv).

²⁾ 1692, 7. Juni.

³⁾ 1516 Miss.-Prot.

Als man am Morgen erkannte, daß er eine geistliche Person sei, sei er ledig gelassen worden. Der Official möge daher solche Citation abschaffen.¹⁾ — 1556 verklagte der Rath den Gangolph Wanger wegen Injurien beim Passauer Official. Dieser forderte, daß die Klage in lateinischer Sprache verfaßt sei, wogegen der Rath sich an die Regierung wendete und von dieser Forderung frei zu sein bat, weil die Schmähung deutsch war und weil wenige Mitglieder des Rathes lateinisch verstehen.²⁾ — Im December 1580 wurde Priester Andreas Wäschel wegen eines zu Stein begangenen Mordes eingezogen. Der damalige Official Kiesel forderte seine Auslieferung an das Passauer Consistorium, was der Rath verweigerte, später jedoch den Arrestanten dem Dechant zur Ablieferung an das Consistorium übergab.³⁾ — Der Probst von Reichersberg protestirte 1696, daß der Stadtrath den Hofmeister des Klosters in seinem Freihofe zu Weinzierl, Franz Präxl, durch den Landgerichtsdienner auf offener Gasse als einen Uebelthäter auffangen und zum Stadtgericht stellen ließ; er begehrt darüber verlässliche Antwort.⁴⁾ — Ein durchreisender polnischer Diacon Dominik Raab (?) wurde zu Weihnachten 1720 von dem Fleischhauerknecht Michael Rendenberger vor dem Stadthore mit Schlägen mißhandelt. Auf Betreiben des Dechantes von Krens wurde Letzterer in Wien aufgegriffen und vom Passauer Consistorium zu 4 Wochen Arrest verurtheilt. Das Urtheil lautete dahin, daß dem Rendenberger wegen gewaltthätig beschehener Handanlegung und höchst ärgerlichen Mißhandlung nicht nur aufs schärfste sein schweres Verbrechen verwiesen, sondern auch selber wegen der ipso facto damit unterlaufen Excommunication nebst ausgetandenen Arrest noch dahin condemnirt, daß selber Anderen zum Abscheu durch drei Sonntage nacheinander vor der Kirchenthür mit einem brennenden schwarzen Kerzenleuchter und einem Zettel, worauf seine frevelhafte Mißthat mit großen Buchstaben geschrieben steht, angehenkt werden solle, dann nach erhaltenem Sermon und Beicht von Excommunication zu absolviren. Vorher aber gut Obacht geben, damit er, Rendenberger, inmittelst nicht durchgehe.⁵⁾ Nach dreitägiger Buße wurde Rendenberger am Feste Maria Himmelfahrt absolvirt.

Auch das sogenannte Asylrecht wurde fortan noch respectirt. Die von der Justiz Verfolgten suchten und fanden Schutz gegen Gewalt in der Kirche und in dem dazu gehörigen Friedhofe. Einige Beispiele. Am 20. November 1720 flüchtete sich eine Mannsperson in den Friedhof, wurde aber durch Schläge und Stöße mit Gewalt daraus vertrieben und sodann durch Gerichtsdienner in wirkliche Haft genommen. Das Officialat citirte den Rath.⁶⁾ — Im Juli 1716 flüchtete sich ein fremder verdächtiger Dieb, der einige beim goldenen Lambl zu Stein entfremdete Perlen verkauft hatte, in das Kapuzinerkloster zwischen Stein und Krens. Das Kloster wurde nun „umb und umb“ mit Wachen vom Stadtgericht besetzt und die Regierung befragt, „was mit besagten Dieb

¹⁾ 1516, Freitag vor Andreas.

²⁾ 1556. Wiff.-Prot.

³⁾ 1580. Wiff.-Prot. 231, 257.

⁴⁾ 1696, 20. März.

⁵⁾ 1721, 14. März. Wien, Maria Stiegen. (Passauer Acten).

⁶⁾ 1720, 20. November.

gesehen solle, der das Asyl des Klosters benützt und auch nicht auszuliefert wird?“¹⁾ Daß derlei Exemptionen ihre Schattenseiten hatten, bedarf keiner Erörterung. Kaiser Joseph II. hob das Asylrecht und alle anderen Exemptionen auf. Heutzutage sind alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleichberechtigt.

Ueber das Jüdengericht vergl. Kap. 28.

Polizei.

Für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit sorgte theils der Landesfürst durch allgemeine Verordnungen, theils die städtische Obrigkeit durch locale Maßregeln. Wir wollen zur Charakteristik der Zeiten einiges mittheilen.

Betreffs der Sonntagsheiligung verordnete Kaiser Friedrich III., daß an Sonn- und Feiertagen vor Singzeit (Hochamt) kein Wirthshaus geöffnet werden solle; auf den Friedhöfen und öffentlichen Märkten darf an diesen Tagen Niemand vor der Wandlung des Hochamtes etwas feil haben; nach der Bierglockenzeit soll niemand im Wirthshause trinken oder spielen, und ohne Licht nicht auf die Gasse gehen; Waffentragen sei verboten.²⁾ — Betreffs der Straßenpolizei erstreckte sich die Vorsicht auch auf das Herumlaufen der Schweine auf der Gasse. 1514 schrieb Kaiser Max dem Stadtrathe, es sei ihm berichtet worden, daß eine große Menge Schweine in beiden Städten gehalten werde und durch alle Gassen große Unsauberkeit machen, das Uns zu gedulden keineswegs gemaint ist; er befehle, daß ein Jeglicher seine Schweine im Haus behalte und fürder keine mehr auf der Gasse treiben und umgehen lasse. Solche Ordnung soll anfangen am Jacobitag.³⁾ — Eine Polizeiordnung wurde 1525 vom Landtag angeregt, 1542 bekannt gemacht, aber nicht vollzogen. — Durch Patent vom 24. August 1550 wurde verboten, daß keine Jungfrau, die nicht 25 Jahre alt ist, ohne Wissen und Willen beider Eltern oder des Verhabten und der Obrigkeit bei Verlust des Heirathsgutes und bei Strafe der Enterbung heirathen soll. — Ein kaiserliches Mandat vom 7. März 1598 bezeichnete die allgemein verbreitete Gottlosigkeit als Grund der Türknoth und klagte: gute Sitte sei ganz abhanden gekommen; Geistliche sollen öfters von der Kanzel über Buße und Gebet predigen. Gotteslästerung, übermäßiges Trinken, Ehebruch u. nehmen so

¹⁾ 1716. Dr. Conc.

²⁾ 1476. Chmel, Monum. Habsb. III. Seite 662.

³⁾ 1514, 7. Mai, Wien. (Stadtarchiv). Eine Gasse in Krems hieß Saugasse (später Eisgasse, jetzt Herzogstraße).

überhand, daß die Christen die Heiden und ungläubigen Völker mit Bosheit übertreffen. Unnütze Pracht, hoffärtige Kleider und Gastmäler sollen verboten sein. Und weil sonderlich auch das leichtfertige Leben, als Ehebruch und Unzucht, dieser Zeit sehr in Schwung laufen, soll künftig Ehebruch als Malefiz durch das Landgericht (doch nicht im Gelde, sondern am Leibe) mit Ernst gestraft werden.

In Sachen der öffentlichen Sittlichkeit waren Richter und Rath rigoros. Paul Beyer, Fischer in Wien, wurde 1430 mit 8 fl. bestraft, weil er sich in einem Bade vor den Frauen unanständig betrug. „Das dunkt uns gar unfriedlich“ beschwerte sich der minder rigorose Stadtrath von Wien.¹⁾ Aber der Kremser-Rath hielt die Strafe aufrecht. — Dem Wolf Breumeister, deutschen Schulmeister, wurde 1548 befohlen, die Weibsperson, die er bei sich hat, binnen 14 Tagen nach christlicher Ordnung zur Kirche und Gassen zu führen.²⁾ — Es gab auch damals verrufene Häuser, wie aus folgenden Strafurtheilen hervorgeht. Im Jahre 1470 hatte der Nachrichter „einen Ehemann in dem Frauenhaus aufgehebt und ist ein Schneider von Gerungs gewesen“; er wurde mit 3 Pfd. 7 Schllg. bestraft; desgleichen ein Schiffmann, der auch ein Ehemann gewesen; er wurde mit 4 fl. bestraft. Im Jahre 1475 hatten die Bäckerknechte mit den Schuhknechten „ain Rumor in dem Frauenhaus angehebt“; sie wurden mit 5 Pfund bestraft.³⁾ Etwas unklar erscheint dagegen eine Verordnung vom Jahre 1546 des Inhaltes, daß „gemaine Dirnen“ sich jetzt in der heiligen Zeit (Fastenzeit) an anderen Orten aufhalten sollen, bis das Haus (?) baut werde.“⁴⁾

Schlägereien und Diebstähle wurden mit Geld und Arrest bestraft, wie aus folgenden richterlichen Strafurtheilen zu ersehen ist. 1466: Ein Knecht hat die Fraunmaisterin geslagen, bestraft mit 72 Pfg. Zwo gmain frau habn einander geslagen, mit 72 Pfg. Zwo flamminger habn im jarmarkt an einander gestossen, mit 72 Pfg. — 1470: zwai knecht haben in dem frauhaus aneinander geslagen und graust, mit 1 Pfund bestraft. — 1475: Thaman, Fragner zu Krems, hat einen gestoln rock kauft, mit 10 Schilling bestraft. — 1476: Tainzl von Stain hat gebn wegn des feurs, so in sein Haus ausgangen ist, 72 Pfg. Mert nadler hat einem mit ain stain zugeworfen, mit 1 Pfund bestraft. Joseph, Fleischhacker-

¹⁾ Bl. f. n. ö. Landesf. 1866, S. 223.

²⁾ 1548, 7. Dec. Rathsprötol.

³⁾ Rechnungsaufzeichnung der Richter in den Jahren 1462—1478. (Strobl, im Jahrb. 1883).

⁴⁾ 1546, Freitag vor Judica. (Rathsprötol.)

knecht von Stain, und Stephan, hauerknecht, habent ain gemaine tochter wund geslagen, mit 1 Pfund 20 Pfennig bestraft. — Strobl von Stain hat ain paurn geslagen, mit 72 Pfennig bestraft. — 1478 erhielt für das Ausstreichen (eines Schuldigen) der „zuchtinger“ 24 Pfennig.¹⁾

Auch an Gaunern fehlte es nicht, wie folgender Bericht über einen mißlungenen Streich beweist. Fünf listige Gauner (vecordes) brachten 1493 einen Schrein donauabwärts auf einem Schiffe nach Krems und logirten sich im besten Gasthose ein. Einer von ihnen hat den Stadtkämmerer, den Schrank, welcher (angeblich) einen Schatz für die ungarische Majestät enthalte, zu bewahren. Darauf verlangten sie ein reichbesetztes Mahl und Wein in goldenen Pokalen, daß sie die ganze Nacht jubeln, essen und trinken könnten; sie würden Alles bezahlen. Der Mann befahl der Frau goldene Becher zu bringen; allein diese schöpfte Verdacht und vermochte den Mann, daß er heimlich zum Stadtrichter schickte. Dieser kam mit bewaffneten Dienern, examinirte die Gauner, und da er ihre List entdeckte, erklärte er sie als verhaftet. Ein Jahr vorher war ein ähnlicher Schelmstreich zu Spitz und Scheibbs geschehen, nur mit dem Unterschied, daß dort die Gauner mit den gestohlenen Sachen sich aus dem Staube machten.²⁾

Die Baupolizei wurde von dem Stadtrath gehandhabt. Der bürgerliche Schiffmeister Paul Wallenpöck hatte ohne Erlaubniß unter seinem Stadl vor dem Höllthor einen Keller graben und bauen lassen, auch schon 100 Eimer eingelegt; worauf er und der Maurermeister vor den Rath gefordert, beiden dieses strafmäßige Angehen verwiesen und aufgelegt wurde, diesen Keller alsbald einzuziehen.³⁾ — Leopold Härtl, Schuhmacher, hatte ohne Erlaubniß ober seinem Haus auf der Burg, nahe beim Pulverthurm, ein Dachel gebaut; es wurde ihm nach vorgenommenen Augenschein auferlegt, solches wiederum abzubrechen.⁴⁾

Von den sanitätspolizeilichen Verfügungen zur Hintanhaltung der Pest wird im nächsten Kapitel die Rede sein.

Eine nicht geringe Plage verursachten zu jeder Zeit die herumstreifenden Vagabunden und Räuber, namentlich zu Anfang des XVI. Jahrhunderts. Die kaiserlichen Commissäre befahlen 1520 beiden Städten auf die überhandnehmenden Straßenräuber zu inquiriren, dieselben

¹⁾ Strobl, aus den Rechnungsaufzeichnungen der Richter in den Jahren 1462—1478. (Jahresb. 1883).

²⁾ Hier. Bez, I. 270 ad ann. 1493.

³⁾ 1706, 17. Febr.

⁴⁾ 1708, 7. Nov.

aufzuheben und zu verfolgen.¹⁾ In den Rathspröcollen geschieht um diese Zeit oft der bösen „Heckenreiterei“ (Straßenräuber) Erwähnung, welche alle Straßen um die Stadt unsicher mache. Der Stadtrath hat die Landrätthe und die Nachbarn wiederholt um Hilfe; er sagte, daß die Heckenreiter sich oft im Schlosse Senftenberg aufhalten, daß man zu Fuß gegen sie streifen wolle, aber 10 Mann zu Pferd nicht stellen könne.²⁾ — Am 15. April 1528 erschien ein kaiserliches Mandat gegen die Bettler und andere leichtfertige Personen, die mit Brand drohten. Doch das Mandat blieb wirkungslos. Unter allerlei Vorwänden zogen die Bagabunden herum: als angebliche Türkenclaven, die ihr vorgebliches Lösegeld betteln wollten, als durch die Türkenkriege herabgekommene Edelleute, als vertriebene und verdorbene Schulmeister, vagirende Literaten, Sondersieche, d. i. mit unheilbaren Krankheiten Behaftete, als „gartende (hinter Gartenzäunen lauernde) Knechte“, d. i. abgedankte Söldner und Landsknechte, die ohne Broderwerb waren und nun — als eigentliche Landplage — gleich Räuberbanden in hellen Haufen durch das Land zogen und das Volk mit Diebstahl, Raub, Brand, Mord und Nothzucht quälten. Gegen diese Unholde blieben die strengsten Verordnungen und Strafen wirkungslos.³⁾

Um dem Uebel zu steuern und das Land von dem „gartenden“ (bettelnden) Gefindel zu säubern, hatte Kaiser Maximilian II. auf Drängen der Stände die Aufstellung eines Landprofoßen angeordnet, der mit großen Befugnissen gegen das räuberische Gefindel ausgestattet war. Die Stadt Krems verweigerte ihm jedoch die Visitation der Stadt, indem sie erklärte, daß sie mit Scharfrichter und Gerichtsdiener ohnehin genugsam versehen sei und das Generale des Landprofoßen sich mehr auf das flache Land erstrecke.⁴⁾ — Im Jänner 1568 ergingen wiederholt kaiserliche Befehle an den Rath von Krems, eine Räuberbande, 15—18 Köpfe stark, die sich im Wirthshause zu Gedersdorf aufhalte, gefänglich einzuziehen. Der Rath möge das liederliche Gefind, welches sich in Hohenstein, Eselstein, Weingierl aufhält, gefangen nehmen, ungeachtet diese Orte einer fremden Jurisdiction unterstehen. Es heißt ausdrücklich, daß die Räuber in Gedersdorf mit Büchsen versehen sind.⁵⁾ — Trotz unzähliger Befehle und Patente dauerte jedoch der Räuberterrorismus fort, bis endlich 1721 eine „combinirte General-Landesvisitation mit Militärassistenz“ beschlossen und mit Mithilfe der verschiedenen Jurisdictionsherrschaften energisch durch-

¹⁾ 1520, Wien, St. Dionys.

²⁾ 1520. (Wiff. Prot.)

³⁾ Wiedemann, Gesch. der Ref. II. 104.

⁴⁾ Rönig, die niederösterreichischen Landprofoßen. (Bl. f. Landesf. 1879 S. 247 ff.)

⁵⁾ 1568, 3. 8. 30. Jänner. (Stadtarchiv.)

geführt wurde.¹⁾ — Zur Zeit der französischen Invasion nahm die Straßenräuberei zu. Es wurden Streifungen im B. D. M. B. angeordnet und eine Taglia von 24 fl. für jeden Ergreifer eines wirklichen Räubers ausgesetzt.²⁾ Der Hauptbösewicht, welcher das ganze B. D. M. B. in Schrecken versetzte, war Thomas Grasl; sämtliche Domänen wurden damals beauftragt, gegen ihn zu fahnden.³⁾

Im Jahre 1819 wurde hier nach einer Schauspielertruppe geforscht, deren Mitglieder fast alle den Namen „Krems“ führten. Die Kleidung des Andreas Krems, heißt es im Circulare, besteht aus einem alten grautüchernen Frack mit schwarz manschesternem Kragen, und mit weiß metallenen glatten Knöpfen, einem durchbrochenen Schuifsett, weißem Halstuch mit rothen Streifen, weiße Sommerweste mit rothen und blauen Streifen, mit Perlmutterknöpfen, einer blaumanschesternen langen Hose, einem runden kleinen Filzhut, weißen Strümpfen und Wandlschuhen.

Das Bettelunwesen gab von jeher der Polizei viel zu schaffen. Als die Franciskanermönche 1615 um milde Gaben für die heilige Stadt Jerusalem bettelten, kam aus Krems die grämliche Antwort: „Wir haben selbst arme Religiosen und Landbettler genug.“⁴⁾ — Um dem Bettelwesen mehr entgegenzutreten, wurde der „Schub“ eingeführt, kraft welches jeder fremde Bettler in seinen Geburtsort polizeilich befördert werden sollte.⁵⁾ Doch auch dieser genügte nicht. Die Zahl der Bettler, darunter Bauern und Gewerbetreibende, nahm in Niederösterreich überhand, daher ein allerhöchster Erlaß befahl, derlei Müßiggänger zur Arbeit zu verhalten⁶⁾ und die Bagabunden oder dienstlosen Kerle zu Soldaten wegzunehmen.⁷⁾

Der Freitagsbettel ist eine althergebrachte, jedenfalls lästige Gepflogenheit in Krems. (Vgl. Kap. 44). Man versuchte es in neuerer Zeit denselben abzustellen, weil fremde Arme dadurch herbeigelockt und die Arbeitscheu unterstützt werde. Es erging 1865 ein Aufruf an die Bewohner zur Gründung eines städtischen Armen-Aushilffondes, um jene zeitweilig erwerbsunfähigen heimischen Armen, welche auf bleibende Armenversorgung keinen Anspruch haben, mit dem Nothwendigsten zu unterstützen. In der That wurde das Betteln im Gemeindebezirk Krems strengstens verboten und kundgemacht, daß allwohentlich die Armen der Gemeinde

¹⁾ Bl. f. Landest, 1873, S. 60.

²⁾ 1802, 26. Jänner.

³⁾ 1803, 29. März. Grasl wurde endlich zu Mördersdorf bei Horn gefangen und hingerichtet.

⁴⁾ Wiedemann, Geschichte der Reformation, II. 517.

⁵⁾ Kreisamt 1754, 29. November.

⁶⁾ Kreisamt 1766, 9. Juni.

⁷⁾ 1763, 8. December.

Krems mit Geldbeträgen betheilt werden.¹⁾ Aber die Gewohnheit des Bettels erwies sich stärker als das Verbot, denn er besteht noch zur Stunde.

Gegenwärtig wird für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von Seite der autonomen Gemeinde durch das nach dem Wiener-Muster errichtete Institut der Sicherheitswache (ein Inspector und 10 Mann) gesorgt.²⁾

40. Kapitel.

Gesundheitspflege.

Für die öffentliche Gesundheitspflege sorgte das Mittelalter, indem es für den Aufenthalt der Kranken und Siechen Spitäler errichtete, welche freilich zu den Zeiten des Ausbruches von Epidemien, denen Tausende zum Opfer fielen, nicht genügten. Die Errichtung des Bürgerospitals datirt aus der Zeit der Babenberger. (Kap. 44). Nicht minder alt, wo nicht älter, ist das Siechenhaus bei der Antonikirche, das namentlich zur Zeit der Pest belegt wurde. (S. 173).

Zu Anfang des dreißigjährigen Krieges (1620) befanden sich unter den spanisch-bairischen Soldaten, welche zu Schiff in Krems ankamen, viele Kranke (bei 1500), die meist an Dissenterie und am ungarischen Fieber litten. Diejenigen, welche nicht in Kellern und Scheuern Unterkunft fanden, mußten unter freiem Himmel bleiben.³⁾ Eine Anregung zur Gründung von Militärhospitälern wurde 1598 gegeben. Ein Mandat lautete: „Es habe sich oft zugetragen, daß verwundete Kriegsknechte unter freiem Himmel, auf Straßen und in Gräben liegen geblieben und gestorben seien, während sie bei einiger Pflege gewiß gesundet wären. Daher sollen in allen Städten die Spitäler und Siechenhäuser so in Stand gesetzt, mit Ärzten, Medicamenten und Geistlichen versehen werden, daß man stets einige verwundete Knechte umsonst oder gegen mäßige Bezahlung aufnehmen könne. Zur Gründung eines Fonds für verwundete Kriegsknechte sollen eigene Trüchel und Geldstöcke aufgerichtet werden, man solle von Haus zu Haus sammeln gehen, auch bei Hochzeiten und Gastereien ein Almosen sammeln.“⁴⁾ In Krems scheint der Aufruf keine Folge gehabt zu haben; denn das Militärspital wurde erst 1806 errichtet.

¹⁾ Gemeindefügung 17. Jänner 1866.

²⁾ Die Polizeiwachstube wurde 1862 errichtet. Die Instruction datirt vom 8. September 1870.

³⁾ Annal. S. J. ad ann. 1620. Das Spital befand sich damals in pago civitati proximo ad Danubium (Weinzierl).

⁴⁾ Bl. f. n. ö. Landesf. 1866. 185.